

Anspruch auf rechtliches Gehör

Hugo Vogt

Übersicht

- I. Allgemeines
 - 1. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung
 - 2. Supranationale und internationale Rechtsquellen
 - 3. Grundrechtsträger
 - 4. Grundrechtsadressaten
- II. Inhaltsermittlung von Verfahrensgrundrechten
- III. Gehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör
 - 1. Allgemeines
 - 2. Teilgehalte des Anspruchs auf rechtliches Gehör
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Recht auf persönliche Teilnahme am Gerichts- oder erwaltungsverfahren
 - 2.3 Recht auf Orientierung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren
 - 2.4 Recht auf Anhörung und Recht auf Stellungnahme
 - 2.5 Recht auf Berücksichtigung bzw. Anspruch auf Begründung der Entscheidung
 - 2.6 Akteneinsichtsrecht
- IV. Formelle Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- V. Objektive Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- VI. Einschränkungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Spezialliteratur-Verzeichnis

I. Allgemeines

1. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung

1

Der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör hat seine Wurzeln in der Magna Charta libertatum und findet in den «due process of law»-Garantien der Petition of Rights seine Fortsetzung. Die französische Verfassung von 1793 hält dann zum ersten Mal ausdrücklich fest, dass eine Person nur gerichtet und bestraft werden darf, wenn sie davor angehört worden ist.¹ Im Gegensatz dazu findet sich der Anspruch auf rechtliches Gehör in der liechtensteinischen Verfassungsgeschichte in keiner Verfassungsurkunde; auch die geltende Verfassung von 1921 gewährleistet diesen Anspruch nicht ausdrücklich. Der Staatsgerichtshof hat aber in einer schöpferischen Rechtsprechung aus dem Gleichheitssatz des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV unter anderem auch den Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleitet.² Darüber hinaus greift er zur Konkretisierung dieses Anspruchs auf Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 EMRK zurück.³ Im Strafverfahren wiederum verortet der Staatsgerichtshof den Anspruch auf rechtliches Gehör als Bestandteil des in Art. 33 Abs. 3 LV garantier-

1 Siehe Art. 14, S. 1, der französischen Verfassung von 1793, im Internet abrufbar unter <www.verfassungen.eu/f/fverf93-i.htm>. Dies gilt ebenso für die französische Verfassung von 1795, im Internet abrufbar unter <www.verfassungen.eu/f/fverf95-l.htm>. Vgl. dazu auch Schulze-Fielitz, Art. 103 GG, Rz. 2 f.; Rüping Hinrich, Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs und seine Bedeutung im Strafverfahren, Berlin 1976, S. 85 ff.

2 Vgl. aus der jüngeren Rechtsprechung statt vieler: StGH 2005/59 und StGH 2005/60, Entscheidung vom 15. Mai 2006, Erw. 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; StGH 2008/123, Entscheidung vom 30. März 2009, Erw. 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Zur historischen Entwicklung der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zum Anspruch auf rechtliches Gehör vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 245 ff. Bei den Ableitungen von Verfahrensgarantien aus dem allgemeinen Gleichheitssatz spricht Hilmar Hoch von einer «kreativen Rechtsprechung» des Staatsgerichtshofes. Vgl. Hoch, Verfahrensgarantien, S. 107.

3 Vgl. aus der jüngeren Rechtsprechung statt vieler: StGH 2005/59 und StGH 2005/60, Entscheidung vom 15. Mai 2006, Erw. 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; StGH 2008/123, Entscheidung vom 30. März 2009, Erw. 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Vgl. auch die umfassenden Rechtsprechungsnachweise bei Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 336 ff. Siehe ferner Hoch, Verfahrensgarantien, S. 115 f.; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 245 ff.; Kley, Grundriss, S. 251 ff.

ten Rechts auf wirksame Verteidigung.⁴ Im Weiteren könnte der Anspruch auf rechtliches Gehör auch aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren abgeleitet⁵ oder erwogen werden, den Anspruch auf rechtliches Gehör als ungeschriebenes Grundrecht anzuerkennen.⁶ Diese dogmatischen Überlegungen spielen aber keine entscheidende Rolle. Es ist unbestritten, dass dem Anspruch auf rechtliches Gehör Grundrechtsqualität zukommt, sodass der Staatsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung auf Individualbeschwerden wegen Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör eintritt.⁷

2. Supranationale und internationale Rechtsquellen

Art. 6 EMRK gewährleistet den Anspruch auf ein faires Verfahren. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zählt zum Anspruch auf ein faires Verfahren auch den Anspruch auf rechtliches Gehör.⁸ Art. 14 UNO-Pakt II⁹ statuiert ebenfalls in umfassender Weise das Recht auf ein

2.....

-
- 4 Vgl. statt vieler: StGH 2008/85, Entscheidung vom 9. Dezember 2008, Erw. 3.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Siehe dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 336 f. Vgl. auch schon Höfling, Grundrechtsordnung, S. 247. Aufgrund der Herleitung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus verschiedenen Verfassungsbestimmungen wird in der Lehre auch davon gesprochen, dass es sich beim Anspruch auf rechtliches Gehör um ein «Kombinationsgrundrecht» handle; vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 247; Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 336 ff. Zum Recht auf wirksame Verteidigung siehe Tobias Wille, S. 435 ff. in diesem Buch.
- 5 Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes stellt der Anspruch auf ein faires Verfahren ein eigenes innerstaatliches Grundrecht dar. Siehe etwa: StGH 2004/58, Entscheidung vom 4. November 2008, Erw. 3.3.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; StGH 2007/112, Entscheidung vom 29. September 2008, Erw. 2.5.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.
- 6 So spricht der Staatsgerichtshof in jüngeren Entscheidungen ebenfalls vom «Grundrecht auf rechtliches Gehör». Vgl. StGH 2007/88, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; siehe auch schon StGH 2003/73, Urteil vom 17. November 2003, S. 12, nicht publiziert. Zum ungeschriebenen Verfassungsrecht und zu den ungeschriebenen Grundrechten in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes siehe Kley, Kommentar, S. 257 f.; Vogt, Willkürverbot, S. 315 ff.
- 7 Vgl. dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 338 mit Rechtsprechungshinweisen.
- 8 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 64.
- 9 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, LGBl. 1999, Nr. 58.

fares Verfahren. Die Garantien des Art. 6 EMRK und des Art. 14 UNO-Pakt II gelten nur in Verfahren über «zivilrechtliche Ansprüche» und bei «strafrechtlichen Anklagen».¹⁰ Damit kommt es entscheidend auf die Abgrenzung von «zivilrechtlichen Ansprüchen» sowie «strafrechtlichen Anklagen» auf der einen Seite und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen auf der anderen Seite an. Wann Ansprüche als «zivilrechtliche Ansprüche» gelten und wann «strafrechtliche Anklagen» vorliegen, definiert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte autonom. Die Einordnung von Rechtsmaterien als «zivilrechtliche Ansprüche» und «strafrechtliche Anklagen» durch den nationalen Gesetzgeber dient ihm dabei nur als Anhaltspunkt. So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte insbesondere den Kreis der zivilrechtlichen Ansprüche sehr weit gezogen.¹¹

3 In der Praxis haben diese supranationalen und internationalen Garantien aber kaum Bedeutung erlangt. So werden Rügen wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auf Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV und im Strafverfahren auf Art. 33 Abs. 3 LV gestützt. Für die Konkretisierung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zieht der Staatsgerichtshof aber immer wieder die Rechtsprechung und die Lehre zu Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 EMRK heran.¹²

3. Grundrechtsträger

4 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist für alle Menschen gewährleistet, sodass sich Inländer und Ausländer gleichermaßen darauf berufen können.¹³ Träger dieses Grundrechts sind ferner juristische Personen des Privatrechts, privatrechtliche Zusammenschlüsse ohne eigene Rechts-

10 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 5 ff.; Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 6 Rz. 4 ff.; Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 4 ff.

11 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 5 ff.; Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 6 Rz. 4 ff.; Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 4 ff.

12 Zum Anspruch auf rechtliches Gehör als Kombinationsgrundrecht vgl. Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 336 ff.

13 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 248; Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 343. Allgemein zur Grundrechtsträgerschaft von Ausländern siehe Hoch, Kriterien, S. 643; Hoch, Schwerpunkte, S. 82 f. Vgl. auch StGH 2005/89, Entscheidung vom 1. September 2006, S. 7 f., publiziert unter <www.stgh.li>.

persönlichkeit sowie «öffentlich-rechtliche juristische Personen, soweit diese in einem Verfahren wie Private betroffen sind»¹⁴. Schliesslich können nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch Gemeinden zum Schutz ihrer Autonomie den Anspruch auf rechtliches Gehör geltend machen.¹⁵ Der Anspruch auf rechtliches Gehör der Gemeinden dient vor allem dazu, «die Gemeindeautonomie «auch verfahrensrechtlich abzusichern»».¹⁶ Der Anspruch auf rechtliches Gehör der Gemeinden geht daher weniger weit wie derjenige von Privaten.¹⁷

Der Anspruch auf rechtliches Gehör steht in einem konkreten Verfahren zunächst generell jedermann zu, der in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren als Partei im formellen Sinn beteiligt ist.¹⁸ Darüber hinaus haben in einem konkreten Verfahren auch alle Verfahrensbeteiligten den Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn sie ein schützenswertes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben.¹⁹

5

4. Grundrechtsadressaten

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet den Staat auf allen Ebenen (Landesbehörden und Gemeinden), und an diesen Anspruch sind auch alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die mit Hoheitsgewalt ausgestattet sind, gebunden. In funktioneller Hinsicht gilt er für alle Rechtsanwendungsverfahren (Verwaltung und Rechtsprechung).

6

14 Hoch, Schwerpunkte, S. 83 mit Rechtsprechungshinweisen. Vgl. dazu auch StGH 2000/10, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, LES 2003, S. 109 (110).

15 Vgl. StGH 1997/21, Urteil vom 17. November 1997, LES 1998, S. 289 (291). Es heisst dort: «Dabei ist generell zu berücksichtigen, dass die grundrechtlichen Verfahrensgarantien und insbesondere das rechtliche Gehör wesentlich auch der Qualität der richterlichen Entscheidungsfindung dienen [...]. Es erscheint deshalb angebracht, dass auch im Rahmen einer Gemeindeautonomiebeschwerde eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht werden kann.»

16 StGH 1998/27, Urteil vom 23. November 1998, LES 1999, S. 291 (295).

17 Vgl. StGH 1998/27, Urteil vom 23. November 1998, LES 1999, S. 291 (295). Vgl. auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 343.

18 Für Deutschland siehe dazu auch Schulze-Fielitz, Art. 103 GG, Rz. 21 ff.; Nolte, Art. 103 GG, Rz. 25.

19 Vgl. Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 341 f. Für die Schweiz vgl. Müller / Schefer, Grundrechte, S. 848 ff. Für Deutschland siehe dazu Schmahl, Art. 103 GG, Rz. 5; Schulze-Fielitz, Art. 103 GG, Rz. 21 ff.; Nolte, Art. 103 GG, Rz. 27.

7

Auch der einfache Gesetzgeber ist an die Verfassung gebunden und hat in den Verfahrensgesetzen den Anspruch auf rechtliches Gehör zu verwirklichen. Hingegen ist es im Rahmen der Rechtsetzungsverfahren nicht praktikabel, alle Betroffenen einzeln anzuhören. Deshalb gilt der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht für die Rechtsetzungsverfahren.²⁰ Anstelle des Anspruchs auf rechtliches Gehör kommen hier aber die demokratischen Mitwirkungsrechte (Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren, Referendumsrecht, Petitionsrecht etc.) zum Tragen.²¹ Im Bereich des Planungsrechts und beim Erlass von Allgemeinverfügungen sind allerdings die Grenzen zwischen Rechtsanwendung und Rechtsetzung fließend. Es kann hier angebracht sein, dass den Verfahrensbetroffenen der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt wird.²²

II. Inhaltsermittlung von Verfahrensgrundrechten

8

Als Verfahrensgrundrecht ist der Anspruch auf rechtliches Gehör darauf angewiesen, durch (einfachgesetzliches) Prozessrecht (ZPO, LVG, StPO etc.) umgesetzt zu werden. Damit bezieht der Anspruch auf rechtliches Gehör seinen materiellen Gehalt sehr stark auch von den einfachgesetzlichen Bestimmungen.²³ Dies führt zum Problem, dass einfachgesetzliche Wertungen in die Interpretation des Anspruchs auf rechtliches Gehör hineinspielen, obwohl sich die Gesetze ihrerseits an der Verfassung ausrichten müssen.²⁴ Trotz dieser Schwierigkeit haben die Gerichte und Verwaltungsbehörden die Verfahrensvorschriften immer im Lichte des vom Staatsgerichtshof konkretisierten Anspruchs auf rechtliches Gehör auszulegen, welcher verlangt, dass der Verfahrensbetroffene eine dem

20 Vgl. Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 342. Für die Schweiz siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 851.

21 Vgl. Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 342. Für die Schweiz siehe Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, Rz. 837; Müller/Schefer, Grundrechte, S. 851 ff.; Keller, Garantien, § 225 Rz. 31.

22 Vgl. für die Schweiz Müller/Schefer, Grundrechte, S. 851 f.

23 Vgl. für Deutschland Degenhart, Art. 103 GG, Rz. 12 ff. Für die Schweiz siehe Steinmann, Art. 29 BV, Rz. 7.

24 Vgl. zu diesem Problem schon Leisner Walter, Von der Verfassungsmässigkeit der Gesetze zur Gesetzmässigkeit der Verfassung. Betrachtungen zur möglichen selbständigen Begrifflichkeit im Verfassungsrecht, Tübingen 1964.

Verfahrensgegenstand und der Schwere der drohenden Sanktion angemessene Gelegenheit erhält, seinen Standpunkt zu vertreten. Wenn einfachgesetzliche Verfahrensregeln fehlen, sind diese Lücken verfassungsgemäss zu schliessen, und dem Anspruch auf rechtliches Gehör widersprechende einfachgesetzliche Regelungen sind dem Staatsgerichtshof zur Prüfung vorzulegen.²⁵

III. Gehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör

1. Allgemeines

Der Staatsgerichtshof konkretisiert für das rechtliche Gehör hauptsächlich zwei Funktionen. Zum einen dient es der Sachaufklärung, indem durch den Einbezug des Betroffenen die Richtigkeit der Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht besser gewährleistet ist. Zum anderen ist das rechtliche Gehör Ausfluss der Menschenwürde und verlangt, dass der Mensch nicht als Objekt, sondern als Subjekt staatlicher Verfahren ernst genommen wird.²⁶

Zentraler Gehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist, dass der Verfahrensbetroffene eine dem Verfahrensgegenstand und der Schwere der drohenden Sanktion angemessene Gelegenheit erhält, seinen Standpunkt zu vertreten.²⁷ In der Vergangenheit verstand der Staatsgerichtshof dies dahingehend, dass es dem Verfahrensbetroffenen möglich sein musste, zu *allen wesentlichen Punkten* des jeweiligen Verfahrens Stellung

9.....

10.....

25 Zum Anspruch auf rechtliches Gehör haben der Staatsgerichtshof und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine sehr dynamische Rechtsprechung entwickelt, wobei sie auch den sachlichen Gewährleistungsbereich dieses Anspruchs extensiv interpretiert haben. Die einzelnen Prozessgesetze müssen an dieser Rechtsprechung gemessen werden und können deshalb durch Zeitablauf verfassungswidrig werden (invalidieren).

26 Vgl. StGH 1996/6, Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, S. 148 (152); StGH 2007/88, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; StGH 2010/40, Urteil vom 20. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 29, Erw. 2.1. Vgl. auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 335 f. Für die Schweiz siehe Kiener / Kälin, Grundrechte, S. 418 f.

27 Vgl. StGH 2011/69, Urteil vom 1. Juli 2011, nicht veröffentlicht, S. 18 Erw. 2.2.1.

beziehen zu können.²⁸ Die Beschränkung auf ein Recht zur Stellungnahme zu allen «wesentlichen» Punkten war in der Lehre aber kritisch hinterfragt worden.²⁹ Zuletzt hat der Staatsgerichtshof diese Einschränkung jedoch aufgegeben. Er judiziert neuerdings, dass Verfahrensbeschwerdeführer die Gelegenheit haben müssen, zu allen Punkten des jeweiligen Verfahrens Stellung nehmen zu können.³⁰ Er befindet sich insoweit auf einer Linie mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, der ausdrücklich verlangt, dass die Verfahrensbeschwerdeführer das Recht haben, sich zu *allen Punkten* des jeweiligen Verfahrens zu äussern.³¹

28 Vgl. statt vieler: StGH 1996/34, Urteil vom 24. April 1997, LES 1998, S. 74 (79); StGH 2003/90, Urteil vom 1. März 2004, LES 2006, S. 89 (91). Vgl. auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 338 f. mit umfassenden Rechtsprechungshinweisen.

29 Vgl. Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 349, der zum Schluss kommt, dass diese Einschränkung im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wohl nicht haltbar ist.

30 Vgl. StGH 2011/69, Urteil vom 1. Juli 2011, nicht veröffentlicht, S. 18, Erw. 2.2.1, wonach es wesentlicher Gehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist, dass die Verfahrensbeschwerdeführer eine dem Verfahrensgegenstand und der Schwere der in Frage stehenden Rechtsfolgen angemessene Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt zu vertreten, was zumindest durch eine schriftliche Stellungnahme möglich sein muss. Siehe auch schon StGH 2010/40, Urteil vom 20. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 29 f., Erw. 2.1 und 2.2, wo der Staatsgerichtshof zwar zunächst noch einschränkend festhält, die Verfahrensbeschwerdeführer hätten das Recht, zu allen wesentlichen Fragen des Verfahrens Stellung zu nehmen, in der Folge aber ausführt, im Lichte des Anspruchs auf rechtliches Gehör sei es erforderlich, dass jede neue Urkunde und jede neue Stellungnahme, die vor der jeweiligen Entscheidung von der Behörde zu den Akten genommen werde, dem Verfahrensbeschwerdeführer auch zur Äusserung vorgelegt werde. Vgl. auch StGH 2010/59, Urteil vom 29. November 2010, nicht veröffentlicht, S. 14, Erw. 4.1 und 4.2. Der Staatsgerichtshof führt dort zunächst ebenfalls die ältere Formel an, wonach die Verfahrensbeschwerdeführer das Recht hätten, zu allen wesentlichen Fragen des Verfahrens Stellung beziehen zu können. Er hält in derselben Entscheidung aber fest, der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet auch, dass Verfahrensbeschwerdeführer Kenntnis aller Stellungnahmen der anderen Verfahrensparteien erhielten und die Möglichkeit hätten, sich dazu zu äussern.

31 Vgl. dazu etwa: Kessler gegen Schweiz, Urteil vom 26. Juli 2007, Nr. 10577/04, Ziffern 29–32, im Internet abrufbar unter <www.echr.coe.int/echr>. Siehe auch Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 147; Villiger Mark E., Neuere Entwicklungen im Bereich der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in: Gauch Peter/Thürer Daniel (Hrsg.), Die neue Bundesverfassung. Analysen, Erfahrungen, Ausblick, Zürich 2002, S. 69 ff. (S. 76).

2. Teilgehalte des Anspruchs auf rechtliches Gehör

2.1 Allgemeines

Der Anspruch auf rechtliches Gehör garantiert, dass die Verfahrensbe-
troffenen eine dem Verfahrensgegenstand und der Schwere der drohen-
den Sanktion angemessene Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt zu
vertreten. Von diesem Grundsatz ausgehend hat der Staatsgerichtshof
verschiedene Teilgehalte des Anspruchs auf rechtliches Gehör konkreti-
siert. Es sind dies das Recht auf persönliche Teilnahme am Gerichts-
oder Verwaltungsverfahren (nachfolgend Abschnitt 2.2), das Recht auf
Orientierung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren (Abschnitt
2.3), das Recht auf Anhörung und das Recht auf Stellungnahme (Ab-
schnitt 2.4) sowie das Recht auf Berücksichtigung bzw. der Anspruch
auf Begründung der Entscheidung (Abschnitt 2.5). Schliesslich hat der
Staatsgerichtshof auch das Akteneinsichtsrecht aus dem Anspruch auf
rechtliches Gehör abgeleitet (Abschnitt 2.6).³²

11

2.2 Recht auf persönliche Teilnahme am Gerichts- oder Verwaltungsverfahren

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst zunächst das elementare
Recht, dass der Verfahrensbetroffene am Verfahren persönlich teilneh-
men kann. Dies gilt im besonderen Masse im Strafprozess, weil hier
schwerwiegende Sanktionen drohen.³³ Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 EMRK
sowie Art. 14 Abs. 3 lit d UNO-Pakt II garantieren deshalb dem Ange-
klagten das Recht auf persönliche Teilnahme am Prozess.³⁴ Ein Abwesen-
heitsurteil ist im Strafverfahren grundsätzlich nur zulässig, wenn der An-
geklagte die Möglichkeit in Anspruch nehmen kann, die Wiederaufnahme
des Verfahrens zu verlangen. Die Möglichkeit einer Wiederaufnahme
ist nicht erforderlich, wenn der Angeklagte ausdrücklich darauf verzichtet
hat, am Verfahren teilzunehmen, oder aus eigenem Verschulden am Ver-

12

32 Vgl. ausführlich zu den verschiedenen Teilaspekten des Anspruchs auf rechtliches
Gehör im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren Albertini, *Anspruch*, S. 206 ff.
Vgl. auch Kiener/Kälin, *Grundrechte*, S. 418 ff. Für Deutschland siehe Degenhart,
Art. 103 GG, Rz. 16 ff; Schmahl, Art. 103 GG, Rz. 9 ff.

33 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 158.

34 Vgl. dazu etwa: Hermi gegen Italien, Urteil vom 18. Oktober 2006, Nr. 18114/02,
Ziffer 59. Siehe auch Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 158 ff. mit Nachweisen
zur Rechtsprechung des EGMR.

fahren nicht teilnimmt.³⁵ Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist aber nicht leichthin anzunehmen. So ist insbesondere nur davon auszugehen, dass der Angeklagte bewusst der Hauptverhandlung ferngeblieben ist, wenn ihm die Ladung nachweislich persönlich zugestellt wurde.³⁶

13

Auch im Zivilverfahren und Verwaltungsverfahren gilt der Anspruch auf persönliche Teilnahme. Im Gegensatz zum Strafprozess sind im Zivilverfahren nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gewisse Einschränkungen des Grundsatzes der mündlichen Anhörung denkbar.³⁷ Demnach garantiert Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht generell ein Recht auf persönliche Anhörung; es kann insbesondere ausreichen, wenn der Rechtsvertreter mündlich angehört wird.³⁸ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nimmt aber immer eine Abwägung vor; so kann es im Einzelfall trotzdem geboten sein, dass eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird.³⁹ Das Recht auf persönliche Teilnahme am Gerichtsverfahren verpflichtet das Gericht aber auch im Zivilprozess «zur ordnungsgemässen Zustellung aller wesentlichen Schriftsätze des Prozessgegners sowie der gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen».⁴⁰ Auch im Zivilprozess gilt, dass eine rechtzeitige und ordentliche Ladung nur vorliegt, wenn die Ladung ordnungsgemäss zugestellt worden ist.⁴¹

2.3 Recht auf Orientierung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren

14

Der Anspruch auf Orientierung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren stellt nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes einen

35 Siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 882 f.; Kiener/Kälin, Grundrechte, S. 419. Siehe auch Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 158 ff.

36 Siehe Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 159.

37 Vgl. dazu Göç gegen Türkei, Urteil vom 11. Juli 2002, Nr. 36590/97, Ziffer 47. Siehe auch Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 163 f.; Müller/Schefer, Grundrechte, S. 883 f.; Kiener/Kälin, Grundrechte, S. 419.

38 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6, Rz. 163 mit Rechtsprechungsnachweisen. Vgl. auch Kiener/Kälin, Grundrechte, S. 419.

39 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 6 Rz. 171; Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 163 mit Rechtsprechungsnachweisen.

40 OGH 6 C 100/97, Beschluss vom 3. September 1998, LES 1999, S. 64 (65). Vgl. auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 353.

41 Vgl. allgemein dazu Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 353 mit Rechtsprechungsnachweisen.

Teilgehalt des rechtlichen Gehörs dar.⁴² Die Orientierung über den Verfahrensgang und den Verfahrensgegenstand versetzt den Verfahrensbetroffenen erst in die Lage, von seinem Anspruch auf rechtliches Gehör sinnvoll Gebrauch zu machen und seine Interessen wirksam zu vertreten. Der Verfahrensbetroffene hat insbesondere das Recht, über alle Akten wie zum Beispiel Einvernahmeprotokolle, Gutachten, Beweisurkunden etc. unterrichtet zu werden, damit er dazu Stellung nehmen kann.⁴³ Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um Akten der Gegenpartei oder um solche von dritten Personen und Behörden handelt.⁴⁴ Eine Behörde, die neue Aktenstücke, Stellungnahmen der Vorinstanz oder anderer Behörden etc. in den Akt aufnimmt, die als Entscheidungsgrundlage dienen, hat jedenfalls die Pflicht, die Verfahrensbetroffenen darüber zu unterrichten.⁴⁵ Der Verfahrensbetroffene ist nicht gehalten, dass er sich in periodischen Abständen darüber informiert, ob das Gericht inzwischen neue Akten beigezogen hat.⁴⁶

Des Weiteren umfasst der Anspruch auf Orientierung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Verbot der Überraschungsentcheidung. Das heisst, die Behörden und Gerichte haben die Verfahrensbetroffenen auch zu informieren, wenn sie die Entscheidung auf eine juristische Argumentation stützen wollen, mit deren Heranziehung nicht

42 Vgl. StGH 2007/88, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2.2, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Vgl. auch Kley, Grundriss, S. 251; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 248. Andreas Kley und Wolfram Höfling sprechen hier vom Recht auf Information.

43 Vgl. StGH 2010/44, Urteil vom 9. August 2010, nicht veröffentlicht, S. 13, Erw. 4.3.1. Für die Schweiz siehe Albertini, Anspruch, S. 206 ff.; siehe auch Kiener / Kälin, Grundrechte, S. 419 f.; Steinmann, Art. 29 BV, Rz. 24.

44 Vgl. StGH 2009/170, Urteil vom 14. Dezember 2009, nicht veröffentlicht, S. 40, Erw. 3.1; StGH 2011/69, Urteil vom 1. Juli 2011, nicht veröffentlicht, S. 20 f., Erw. 2.2.3.

45 Vgl. StGH 2010/40, Urteil vom 20. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 30, Erw. 2.2, wonach jede neue Urkunde und jede neue Stellungnahme, die vor der jeweiligen Entscheidung zu den Akten genommen wird, den Verfahrensbetroffenen zur Äusserung beziehungsweise Stellungnahme vorgelegt werden muss; siehe auch StGH 2010/59, Urteil vom 29. November 2010, nicht veröffentlicht, S. 14, Erw. 4.2, wonach die Verfahrensbetroffenen einen Anspruch auf Kenntnis aller Stellungnahmen der anderen Verfahrensparteien haben und sich dazu äussern können. Für die Schweiz vgl. auch Müller / Schefer, Grundrechte, S. 861.

46 Vgl. Müller / Schefer, Grundrechte, S. 861 mit Hinweisen zur Rechtsprechung des EGMR.

gerechnet werden musste.⁴⁷ So erachtet es der Staatsgerichtshof als unzulässig, wenn der Beschwerdeführer keine Gelegenheit hatte, sich zu der für ihn überraschenden Rechtsansicht zu äussern.⁴⁸ Der Oberste Gerichtshof hat ausgesprochen, dass ein Gericht seine Sachentscheidung nur auf solche rechtlichen Erwägungen stützen darf, die im vorangegangenen Verfahren in einer für die Rechtsfindung ausreichenden Art und Weise erörtert worden sind.⁴⁹ Will das Gericht seiner Entscheidung einen von keiner Partei vorgebrachten rechtlichen Gesichtspunkt zugrunde legen, so muss es vorher die Parteien zu dessen Erörterung auffordern. Es darf also die Parteien nicht mit einer Rechtsansicht überraschen, auf die es die Parteien nicht zuvor hingewiesen hat.⁵⁰ Den Parteien ist vielmehr in der Verhandlung Gelegenheit zu geben, sich zu jenen rechtlichen Aspekten zu äussern, die für das Gericht möglicherweise entscheidungserheblich sind.⁵¹

16

Eine Orientierungspflicht gibt es auch, wenn eine Partei im Rechtsmittelverfahren durch eine Entscheidung schlechter gestellt werden soll (*reformatio in peius*). Die Partei ist darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Beschwerde zurückziehen kann, um der drohenden *reformatio in peius* zu entgehen.⁵²

47 Für die Schweiz vgl. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 861. Der Staatsgerichtshof spricht davon, eine unzulässige Überraschungsentscheidung liege vor, «wenn die Parteien an die Rechtsansicht des Gerichtes nicht dachten oder denken mussten». StGH 2011/84, Urteil vom 24. Oktober 2011, nicht veröffentlicht, S. 18, Erw. 3.2.

48 Vgl. StGH 2008/135, Urteil vom 9. Februar 2009, nicht veröffentlicht, S. 11, Erw. 3.1; StGH 2009/189, Urteil vom 9. August 2010, nicht veröffentlicht, S. 25, Erw. 4.1. Der Staatsgerichtshof verfolgt bei der Qualifikation einer Entscheidung als Überraschungsentscheidung aber eine restriktive Rechtsprechung. So hat er etwa ausgeführt, die richterliche Prozessleitungspflicht beinhalte nicht, dass jede in Frage kommende gerichtliche Entscheidung mit den Parteien zu erörtern wäre. Vgl. StGH 2011/84, Urteil vom 24. Oktober 2011, nicht veröffentlicht, S. 18, Erw. 3.2. Vgl. auch StGH 2011/67, Urteil vom 24. Oktober 2011, nicht veröffentlicht, S. 15 f., Erw. 3.1 ff.

49 Siehe OGH 02 C 45/85–40, Beschluss vom 30. September 1986, LES 1988, S. 108 (123).

50 Siehe OGH 02 C 45/85–40, Beschluss vom 30. September 1986, LES 1988, S. 108 (123).

51 Vgl. OGH 02 C 45/85–40, Beschluss vom 30. September 1986, LES 1988, S. 108 (123).

52 Vgl. StGH 1997/39, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 1999, S. 83 (86 f.); StGH 2005/59 und StGH 2005/60, Entscheidung vom 15. Mai 2006, Erw. 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Vgl. dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 351 f. und S. 355 mit Rechtsprechungshinweisen.

2.4 Recht auf Anhörung und Recht auf Stellungnahme

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet einem Verfahrensbe-
troffenen darüber hinaus das Recht, in einem Gerichts- oder Verwal-
tungsverfahren mit seinem Begehren angehört zu werden, und garantiert
ihm eine dem Verfahrensgegenstand und der Schwere der drohenden
Sanktion angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme.⁵³ Die Verfah-
rensbe betroffenen haben das Recht, sich zum Sachverhalt in tatsächlicher
und rechtlicher Hinsicht zu äussern.⁵⁴ Sie können insbesondere Beweise
anbieten und Fragen stellen, und zwar zum einen zur Bekräftigung des
eigenen Standpunktes und zum anderen, um den Standpunkt der Be-
hörde, der Gegenpartei oder dritter Personen dadurch zu widerlegen.⁵⁵

Beim Recht, Beweise anzubieten, besteht folgendes Problem: Bei
den meisten Verfahren handelt es sich nicht nur um ein zweiseitiges
Rechtsverhältnis, bei dem ein Beschwerdeführer dem Gericht oder der
Verwaltungsbehörde gegenübersteht, sondern um ein mehrseitiges
Rechtsverhältnis, bei dem neben der Behörde mehrere Prozessparteien
involviert sind. Diese Verfahren sind nicht vom Interessengegensatz
Staat und Bürger, sondern in erster Linie vom Interessengegensatz zwi-
schen Beschwerdeführer und Beschwerdegegner gekennzeichnet. Bei
mehrseitigen Rechtsverhältnissen besteht eine Grundrechtskollision
zwischen dem Anspruch auf rechtliches Gehör einerseits und dem Recht
auf ein faires Verfahren andererseits. Denn zum einen verlangt der An-
spruch auf rechtliches Gehör, dass das Gericht auf rechtzeitig und form-
richtig angebotene Beweismittel grundsätzlich materiell einzutreten hat.
Das heisst, alle prozessordnungskonformen Beweisanbote, so etwa den
Antrag auf Beizug eines Sachverständigen oder die Durchführung eines
Augenscheins etc., müssen abgenommen werden.⁵⁶ In diesem Sinne gibt
es auch keine antizipierende Beweiswürdigung, die es dem Gericht er-

17

18

53 Dabei gilt gemäss der neueren Rechtsprechung, dass Verfahrensbe-
trockene die Ge-
legenheit haben müssen, sich zu allen Punkten des jeweiligen Verfahrens zu äussern.
Vgl. StGH 2011/69, Urteil vom 1. Juli 2011, nicht veröffentlicht, S. 18, Erw. 2.2.1.
Siehe zur älteren Rechtsprechung noch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 339 f.
und S. 349. Siehe dazu auch oben Rz. 10.

54 Vgl. StGH 2009/170, Urteil vom 14. Dezember 2009, nicht veröffentlicht, S. 40,
Erw. 3.1.

55 Vgl. dazu Albertini, Anspruch, S. 261; Steinmann, Art. 29 BV, Rz. 25.

56 So kennt die Zivilprozessordnung als Beweismittel: die Urkunden, die Zeugen, die
Sachverständigen, den Augenschein und die Parteivernehmung. Vgl. §§ 292 ff. ZPO.

laubt, Beweisanträge im Vorhinein abzuweisen, wenn es diese für die Sachverhaltsermittlung als unerheblich ansieht.⁵⁷ Zum anderen erfordert das Recht auf ein faires Verfahren des Verfahrensgegners, dass die Entscheidung innert angemessener Frist zu ergehen hat, was vom Richter eine ökonomische und speditive Prozessleitung verlangt. Dies kann bedingen, dass das Gericht auf weitere Beweisanbote nicht mehr eintritt, wenn der beweiserhebliche Sachverhalt ausreichend geklärt ist. Hier erscheint eine antizipierende Beweiswürdigung geradezu zwingend. Der Staatsgerichtshof hat diese Grundrechtskollision gelöst, indem er eine antizipierende Beweiswürdigung unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere zur Vermeidung überlanger Verfahren zwar nicht für völlig ausgeschlossen hält. Er verlangt aber, dass Beweisanbote nur aufgrund überzeugender sachlicher Gründe abgewiesen werden dürfen.⁵⁸ Das bedeutet, eine antizipierende Beweiswürdigung ist grundsätzlich zulässig, das Gericht hat aber in jedem einzelnen Fall genau zu begründen, weshalb ein bestimmtes Beweisanbot für den Prozessausgang ohne Relevanz ist. Diese Rechtsprechung verdient Zustimmung. Der Staatsgerichtshof hat hier eine überzeugende Interessenabwägung zwischen den gegensätzlichen Grundrechtspositionen der Prozessparteien vorgenommen und dadurch im Sinne der praktischen Konkordanz eine optimale Wirksamkeit des Grundrechtsschutzes erzielt.⁵⁹

19

Das Recht auf Anhörung und das Recht auf Stellungnahme bedeuten nicht, dass der Verfahrensbetroffene in jeder Instanz mündlich gehört werden muss. Der Staatsgerichtshof sieht den Anspruch auf rechtliches Gehör nämlich auch gewahrt, wenn zumindest eine schriftliche Stellungnahme möglich ist.⁶⁰ Es ist daher auch zulässig, dass die Berufungsinstanz ohne eine erneute Parteieinvernahme die erstinstanz-

57 Vgl. Vogt, Rechtsprechung, S: 11 f. Siehe auch StGH 2010/44, Urteil vom 9. August 2010, nicht veröffentlicht, S. 12, Erw. 4.2.1.

58 Dies hat der Staatsgerichtshof in StGH 2007/147, Erw. 3.2.4, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>, klargestellt. Vgl. in der Folge StGH 2009/2, Urteil vom 15. September 2009, nicht veröffentlicht, S. 15 f., Erw. 2.3; StGH 2009/170, Urteil vom 14. Dezember 2009, nicht veröffentlicht, S. 41, Erw. 3.1. Dagegen untersuchte er in der Vergangenheit abgewiesene Beweisanträge nur im Lichte des Willkürverbots; vgl. dazu Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 347 f. mit Rechtsprechungsnachweisen. Siehe auch Vogt, Rechtsprechung, S. 12.

59 Zum Begriff der praktischen Konkordanz siehe Hesse, Grundzüge, Rz. 72.

60 Vgl. StGH 2011/69, Urteil vom 1. Juli 2011, nicht veröffentlicht, S. 18, Erw. 2.2.1.

lichen Tatsachenfeststellungen übernimmt und diese rechtlich anders würdigt.⁶¹ Eine mündliche Anhörung der Partei ist aber jedenfalls gefordert, wenn strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen die betroffene Partei erhoben werden.⁶² Dies gilt ebenso in allen anderen Verfahren, bei denen für den Verfahrensbetroffenen ähnlich einschneidende Sanktionen wie im Strafverfahren drohen.⁶³

Die Parteien haben ferner das Recht, am Augenschein teilzunehmen,⁶⁴ das Recht, einem gerichtlich beideten Sachverständigen Fragen zu stellen,⁶⁵ sowie das Recht auf Replik.⁶⁶ Aus dem Recht auf Replik folgt im Übrigen auch, dass die gerichtlichen Rekursverfahren zweiseitig sein müssen.⁶⁷

20

2.5 Recht auf Berücksichtigung bzw. Anspruch auf Begründung der Entscheidung

Als weiterer Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist das Recht auf Berücksichtigung⁶⁸ bzw. der Anspruch auf Begründung von Entschei-

21

61 Siehe StGH 1998/11, Urteil vom 4. September 1998, LES 1999, S. 209 (214). Vgl. dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 351.

62 Vgl. StGH 1996/34, Urteil vom 24. April 1997, LES 1998, S. 74 (79).

63 Vgl. StGH 1998/24, Urteil vom 27. September 1999, LES 2002, S. 65 (69).

64 Vgl. für die Schweiz auch Müller/Schefer, Grundrechte, S. 867.

65 Vgl. für die Schweiz auch Müller/Schefer, Grundrechte, S. 867.

66 Vgl. StGH 2009/189, Urteil vom 9. August 2010, nicht veröffentlicht, S. 25, Erw. 4.1; StGH 2010/160, Urteil vom 29. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 18, Erw. 3.1; StGH 2011/69, Urteil vom 1. Juli 2011, nicht veröffentlicht, S. 18, Erw. 2.2.1. Für die Schweiz vgl. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 867.

67 Vgl. StGH 1997/3, Urteil vom 5. September 1997, LES 2/2000, S. 57 (61 f.). Der Staatsgerichtshof hat dort ausgeführt, dass zumindest alle Rekurse an den Obersten Gerichtshof gemäss § 488 Abs. 1 ZPO zweiseitig sein müssten. Darüber hinaus sei es zwar von Verfassungswegen nicht zwingend geboten, aber durchaus als sinnvoll anzusehen, diese ZPO-Bestimmung einheitlich so zu handhaben, dass auch nicht an die letzte Instanz gerichtete Rekurse als zweiseitig zu gelten hätten. Vgl. in der Folge auch etwa OGH 2 Cg 99.00142, Beschluss vom 13. Januar 2000, LES 2000, S. 112 (115); OGH Hp 32/2000-12, Beschluss vom 5. Dezember 2000, LES 2001, S. 32 (34). In diesen Entscheidungen dehnt der Oberste Gerichtshof das Prinzip des zweiseitigen Rekurses, wonach der Rekursgegner einen Anspruch auf rechtliches Gehör hat, generell auf alle Rekursverfahren der ZPO aus. Vgl. allgemein dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 350.

68 Zum Begriff «Recht auf Berücksichtigung» vgl. StGH 1998/24, Urteil vom 27. September 1999, LES 2002, S. 65 (69 f.). Siehe dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 340.

dungen⁶⁹ zu nennen. Die Verwaltungsbehörden und Gerichte haben es den Verfahrensbetroffenen nicht nur zu ermöglichen, sich zum Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht äussern zu können, sondern sie haben frist- und formgerechte Vorbringen und Eingaben auch zu prüfen, und zwar in dem Sinne, dass auf die vorgetragenen Argumente eingegangen wird und diese in der Entscheidung berücksichtigt werden.⁷⁰ Der grundrechtliche Anspruch auf Berücksichtigung bzw. auf Begründung lässt sich somit aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ableiten.⁷¹

22

Der *Anspruch auf eine rechtsgenügli­che Begründung* ist darüber hinaus durch Art. 43 Satz 3 LV explizit als Grundrecht gewährleistet.⁷² Der Zweck der Begründungspflicht ist, dass die von einer Verfügung oder Entscheidung Betroffenen deren Stichhaltigkeit überprüfen und sich gegen eine fehlerhafte Begründung wehren können. Der Staatsgerichtshof fordert, dass die Begründung «den rechtserheblichen Sachverhalt sowie die entsprechenden rechtlichen Erwägungen» enthält.⁷³ Art. 43 Satz 3 LV gewährleistet nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes aber lediglich einen minimalen grundrechtlichen Anspruch auf Begründung.⁷⁴ Daher wird der Anspruch auf eine rechtsgenügli­che Begründung nicht verletzt, wenn eine Begründung «zwar knapp, aber zumindest nachvollziehbar ist».⁷⁵ Ebenso wenig verstösst eine falsche Begründung gegen Art. 43 Satz 3 LV, wenn die der Entscheidung zugrunde liegenden Motive aus der Begründung zumindest genügend ersichtlich werden.⁷⁶ Nach Ansicht des Staatsgerichtshofes wird der Anspruch auf eine rechtsgenügli­che Begründung erst verletzt, wenn in einem entschei-

69 Vgl. StGH 2002/55, Entscheidung vom 17. September 2002, S. 11, nicht publiziert.

70 Vgl. Albertini, Anspruch, S. 360 ff.; Kiener / Kälin, Grundrechte, S. 421.

71 Vgl. StGH 2002/55, Entscheidung vom 17. September 2002, S. 11, nicht veröffentlicht.

72 Zum Anspruch auf eine rechtsgenügli­che Begründung siehe Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 357 ff. Siehe dazu in diesem Buch auch S. 541 ff.

73 Vgl. statt vieler: StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2006, S. 14, Erw. 4.1, publiziert unter <www.stgh.li>.

74 Vgl. StGH 2004/29, Urteil vom 27. September 2004, S. 24, Erw. 3.2, publiziert unter <www.stgh.li>. Siehe auch StGH 2002/76, Entscheidung vom 14. April 2003, LES 2005, S. 236 (244).

75 StGH 1998/11, Urteil vom 4. September 1998, LES 1999, S. 209 (214). Vgl. auch StGH 2003/56, Urteil vom 15. September 2003, S. 13, Erw. 4, publiziert unter <www.stgh.li>.

76 Vgl. StGH 2001/22, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 2004, S. 154 (159).

dungswesentlichen Punkt eine nachvollziehbare Begründung (gänzlich) fehlt oder wenn eine blossе Scheinbegründung vorliegt.⁷⁷

Der Anspruch auf eine rechtsgenügeliche Begründung gemäss Art. 43 Satz 3 LV ist gegenüber den Teilgehalten des Anspruchs auf rechtliches Gehör, des Rechts auf Berücksichtigung⁷⁸ bzw. des Anspruchs auf Begründung von Entscheidungen das speziellere Grundrecht. Der Staatsgerichtshof hat das Recht auf Berücksichtigung bzw. den Anspruch auf Begründung einer Entscheidung bisher denn auch unter der Begründungspflicht des Art. 43 Satz 3 LV abgehandelt. In der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes haben der Teilgehalt «Recht auf Berücksichtigung» bzw. der Anspruch auf Begründung einer Entscheidung somit keine eigenständige Bedeutung erlangt.⁷⁹ Der Staatsgerichtshof legt das Recht auf eine rechtsgenügeliche Begründung des Art. 43 Satz 3 LV sehr restriktiv aus und versteht dieses lediglich als einen «Minimalanspruch auf Begründung».⁸⁰ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte interpretiert demgegenüber das aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleitete Recht auf Berücksichtigung bzw. das Recht auf eine Begründung dahingehend, dass die Argumente einer Partei vom Gericht berücksichtigt werden müssen. Er stellt dabei jeweils auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ab.⁸¹ So kommt es auf das konkrete Verfahren und die anwendbaren nationalen Rechtsvorstellungen

77 Vgl. StGH 2005/25, Urteil vom 29. November 2005, S. 28, Erw. 3, noch nicht publiziert. Zum Anspruch auf eine rechtsgenügeliche Begründung siehe Tobias Wille, S. 541 ff. in diesem Buch.

78 Zum Begriff «Recht auf Berücksichtigung» vgl. StGH 1998/24, Urteil vom 27. September 1999, LES 2002, S. 65 (69 f.). Siehe dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 340.

79 Vgl. dazu StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (179). Siehe auch etwa: StGH 2004/29, Urteil vom 27. September 2004, S. 22 f., publiziert unter <www.stgh.li>. Der Staatsgerichtshof führt dort aus: «Dem [Vorbringen der Beschwerdeführer] ist entgegenzuhalten, dass die fehlende bzw. nicht genügende Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens durch das entscheidende Gericht keine – auch nicht indirekte – Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellt. Vielmehr liegt allenfalls ein Verstoss gegen die grundrechtliche Begründungspflicht vor, wenn ein wesentliches Beschwerdevorbringen von der entscheidenden Behörde nicht beachtet wurde».

80 StGH 2004/29, Urteil vom 27. September 2004, S. 24, Erw. 3.2, publiziert unter <www.stgh.li>. Vgl. dazu auch Tobias Wille, S. 554 ff. in diesem Buch.

81 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 182 ff. mit Nachweisen zur Rechtsprechung des EGMR.

an, wie umfassend die Begründung sein muss. Generell sind aber beispielsweise bei Ermessensentscheidungen die Begründungspflicht und damit der Umfang der Begründung höher.⁸² Es ist deshalb möglich, dass die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleiteten Teilgehalte, nämlich das Recht auf Berücksichtigung bzw. der Anspruch auf Begründung von Entscheidungen, partiell einen über den Art. 43 LV hinausgehenden Grundrechtsschutz bieten können.

24

Im Weiteren ist zu bedenken, dass gemäss der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes der Anspruch auf rechtliches Gehör formeller Natur ist. Eine Verletzung dieses Anspruchs hat zur Folge, dass die angefochtene Entscheidung aufgehoben wird, und zwar unabhängig davon, ob die fraglichen verfahrensrechtlichen Mängel einen Einfluss auf das Ergebnis haben oder nicht. Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann nur in sehr engen Grenzen «geheilt» werden.⁸³ Demgegenüber scheint der Staatsgerichtshof bei einem Verstoß gegen die Begründungspflicht grosszügiger zu verfahren, wenn er festhält, dass eine Rechtsmittelbehörde «das von der unteren Instanz Versäumte nachholen [kann], so dass der Mangel des angefochtenen Entscheides als behoben gilt».⁸⁴ Voraussetzung, damit eine Begründung nachgeholt werden kann, ist, dass die Sache entscheidungsreif ist und sich die beschwerdeführende Partei in der Beschwerdeschrift umfassend zu den Erwägungen der Behörde beziehungsweise des Gerichts äussern konnte.⁸⁵

25

Daher scheint es, dass es für einen Beschwerdeführer günstiger sein kann, sich auf das aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleitete Recht auf Berücksichtigung bzw. den Anspruch auf Begründung von Entscheidungen als auf die Begründungspflicht des Art. 43 Satz 3 LV zu berufen, sodass dadurch ein weitergehender Grundrechtsschutz erreicht werden kann. Ein solches Ergebnis kann nicht überzeugen. Der Staats-

82 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 66; Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 182 ff. Auch nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes gilt, «dass die Anforderungen an die Begründungsdichte umso höher sind, je grösser der Handlungsspielraum einer Behörde und je schwerwiegender der Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen ist». StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2006, S. 14, Erw. 4.1. Vgl. auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 367 f.

83 Vgl. dazu unten Rz. 31 ff.

84 StGH 2001/22, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 2004, S. 154 (160).

85 Siehe StGH 2001/22, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 2004, S. 154 (160). Vgl. dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 374. Siehe auch Tobias Wille, S. 551 ff. Rz. 12 ff. in diesem Buch.

gerichtshof sollte das Verhältnis dieser beiden Grundrechtsbestimmungen klären.

2.6 Akteneinsichtsrecht

Das Recht auf Akteneinsicht ist ebenfalls als ein Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör anzusehen und garantiert gemäss Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes im Grundsatz die volle Einsicht in die den Beschuldigten beziehungsweise Angeklagten betreffenden Strafakten.⁸⁶ Es gilt aber darüber hinaus in jedem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren.⁸⁷ Für Parteien eines sie betreffenden Verfahrens ergibt sich das Recht auf Akteneinsicht direkt aus der Parteistellung und gilt voraussetzungslos.⁸⁸

Das Recht auf Akteneinsicht umfasst alle schriftlichen oder elektronischen Aufzeichnungen, die geeignet sind, der Behörde oder dem Gericht als Grundlage der Entscheidung zu dienen.⁸⁹ Es fragt sich, ob sich das Recht auf Akteneinsicht auch auf «interne Akten» wie Referate des Sachbearbeiters, Dienstvermerke, Notizen etc. bezieht. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte müssen grundsätzlich sämtliche Informationen, die die Behörde oder das Gericht zur Verfügung hat, auch den Parteien zugänglich sein, wenn diese für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sind.⁹⁰ Der Staatsge-

26

27

86 Vgl. StGH 2008/85, Entscheidung vom 9. Dezember 2008, Erw. 3.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.

87 Vgl. StGH 2009/107, Entscheidung vom 1. März 2010, S. 17, Erw. 3.1, nicht veröffentlicht. Siehe auch StGH 2011/69, Urteil vom 1. Juli 2011, nicht veröffentlicht, S. 21, Erw. 2.2.3, dem ein Zivilverfahren zugrunde lag. Zum Recht auf Akteneinsicht vor und nach einem Verfahren siehe StGH 2009/107, Entscheidung vom 1. März 2010, S. 16 ff., Erw. 3, nicht veröffentlicht. Für die Schweiz vgl. dazu auch Müller/Schefer, Grundrechte, S. 872 ff.

88 Vgl. StGH 2009/107, Entscheidung vom 1. März 2010, S.16 ff., Erw. 3, nicht veröffentlicht.

89 Vgl. StGH 2009/107, Entscheidung vom 1. März 2010, S. 17, Erw. 3.1, nicht veröffentlicht. Vgl. auch Kley, Grundriss, S. 253 f.; siehe für die Schweiz Müller/Schefer, Grundrechte, S. 874 f.; Kiener/Kälin, Grundrechte, S. 423 f.

90 Vgl. Göç gegen Türkei, Urteil vom 11. Juli 2002, Nr. 36590/97, Ziffer 55. Der EGMR hält dort fest: «That right [the applicant's right to adversarial proceedings] means in principle the opportunity for the parties to a civil or criminal trial to have knowledge of and comment on all evidence adduced or observations filed [...] with a view to influencing the court's decision.» Siehe auch Müller/Schefer, Grundrechte, S. 875 f.; Kiener/Kälin, Grundrechte, S. 423.

richtshof geht noch weiter und fordert, dass «die Parteien grundsätzlich vom gesamten Akteninhalt Kenntnis haben und sich zum gesamten Akteninhalt äussern können sollen [...]».⁹¹ Jede neue Urkunde und jede neue Stellungnahme etc., die zu den Akten genommen werden, müssen den Verfahrensbetroffenen zur Äusserung vorgelegt werden.⁹² Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass sich das Recht auf Akteneinsicht auch auf «interne» Akten der Behörden und Gerichte erstreckt.⁹³

28 Das Recht auf Akteneinsicht setzt voraus, dass die Akten auch vollständig geführt werden. Die Behörden sind verpflichtet, sämtliche entscheidungsrelevanten Vorgänge, Befragungen und Einvernahmen in den Akten festzuhalten.⁹⁴

29 Die Akteneinsicht garantiert das Recht, die Akten am Sitz der betreffenden Behörde einzusehen, Notizen zu machen und Kopien herzustellen.⁹⁵ Die Herausgabe der Akten oder die Zustellung von Fotokopien von Aktenstücken können aber nicht verlangt werden.⁹⁶

30 Das Akteneinsichtsrecht gilt nicht absolut und unterliegt denselben Einschränkungen wie andere Grundrechte.⁹⁷ In diesem Sinn ist beispielsweise im Untersuchungsverfahren des Strafverfahrens die Einschränkung des Rechts auf Akteneinsicht zulässig.⁹⁸ Ebenso kann das

91 StGH 2011/69, Urteil vom 1. Juli 2011, nicht veröffentlicht, S. 21, Erw. 2.2.3.

92 Vgl. StGH 2010/40, Urteil vom 20. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 30, Erw. 2.2.; vgl. auch StGH 2010/59, Urteil vom 29. November 2010, nicht veröffentlicht, S. 14, Erw. 4.2.

93 Vgl. auch VBI 1996/5, Entscheidung vom 3. April 1996, LES 1996, S. 142 (144), wonach gemäss der Rechtsprechung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz «zu den Akten auch interne Stellungnahmen gehören, soweit auf sie in der E[ntscheidung] der Regierung Bezug genommen wird». Vgl. dazu auch Kley, Grundriss, S. 254.

94 Vgl. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 877 f.; Kiener/Kälin, Grundrechte, S. 423.

95 Vgl. StGH 2009/107, Entscheidung vom 1. März 2010, S. 17, Erw. 3.1, nicht veröffentlicht. Für die Schweiz siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 878 ff.; Kiener/Kälin, Grundrechte, S. 423 f.

96 Vgl. Kley, Grundriss, S. 253 mit Rechtsprechungsnachweisen.

97 Eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts ist also zulässig, wenn dazu eine gesetzliche Grundlage vorliegt und dies im öffentlichen Interesse und verhältnismässig ist. Vgl. StGH 2008/85, Entscheidung vom 9. Dezember 2008, Erw. 3.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.

98 Vgl. StGH 2005/30, Entscheidung vom 3. Juli 2006, Erw. 2.4, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Zum Akteneinsichtsrecht im Strafverfahren vgl. Ritter Christian, Das Recht auf Akteneinsicht im liechtensteinischen Strafverfahren,

Recht auf Akteneinsicht etwa durch berechtigte (überwiegende) Geheimhaltungsinteressen Dritter eingeschränkt werden.⁹⁹

IV. Formelle Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Der Staatsgerichtshof betont in ständiger Rechtsprechung, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör grundsätzlich formeller Natur ist. Mit anderen Worten, es spielt in der Regel keine Rolle, ob seine Verletzung den Ausgang des Verfahrens tatsächlich beeinflusst.¹⁰⁰ Die formelle Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör hat auch zur Folge, dass es der Staatsgerichtshof weder für sinnvoll noch für notwendig erachtet, auf weitere Ausführungen einer bei ihm eingebrachten Individualbeschwerde einzugehen, wenn er dieser wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör Folge gibt.¹⁰¹

Die formelle Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör verlangt, dass ein mangelhaftes Verfahren grundsätzlich zu wiederholen ist. Der Staatsgerichtshof berücksichtigt aber ebenso, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör in einem Spannungsverhältnis zum Gebot der Prozessökonomie und dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung bzw. Ver-

31

32

in: LJZ 1999, S. 63 ff. Siehe für die Schweiz allgemein zum Recht auf Akteneinsicht Albertini, *Anspruch*, S. 225 ff.

99 Vgl. für die Schweiz Müller/Schefer, *Grundrechte*, S. 880 f.

100 Vgl. StGH 2007/88, Entscheidung vom 24. Juni 2009, *Erw.* 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Siehe auch schon StGH 1997/3, Urteil vom 5. September 1997, *LES* 2000, S. 57 (61). Vgl. aus der neueren Rechtsprechung StGH 2010/20, Urteil vom 7. Februar 2011, nicht veröffentlicht, S. 25, *Erw.* 3.1; StGH 2010/160, Urteil vom 29. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 19, *Erw.* 3.1. Vgl. auch Wille T., *Verfassungsprozessrecht*, S. 345 f. mit umfassenden Rechtsprechungsnachweisen. Vgl. für die Schweiz auch Müller/Schefer, *Grundrechte*, S. 853 f. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geht von der formellen Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus, wenn er verlangt, dass die Verfahrensbetroffenen das Recht haben, sich zu allen Punkten des jeweiligen Verfahrens zu äussern, und zwar unabhängig davon, ob diese entscheidungserheblich sind oder nicht. Er hebt deshalb grundsätzlich bei einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör den angefochtenen Entscheid auf. Vgl. dazu etwa: Ressegatti gegen Schweiz, Urteil vom 13. Juli 2006, Nr. 17671/02, *Ziffern* 30–32, abrufbar unter <www.echr.coe.int/echr>. Vgl. auch Frowein/Peukert, *EMRK*, Art. 6 Rz. 147. Vgl. aber auch Fussnote 103.

101 Vgl. StGH 1998/24, Urteil vom 27. September 1999, *LES* 2002, S. 65 (70). Siehe auch Wille T., *Verfassungsprozessrecht*, S. 346.

bot der Rechtsverzögerung steht.¹⁰² Daher kennt er in engen Grenzen auch Ausnahmen von der formellen Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör.¹⁰³ Der Staatsgerichtshof hat dazu die Figur der «Heilung» der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör entwickelt, sodass in bestimmten Fällen trotz Vorliegens der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör das mangelhafte Verfahren nicht zu wiederholen ist.

33

Der Staatsgerichtshof geht wie folgt vor: Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann generell überhaupt nur dann «geheilt» werden, wenn der Betroffene Gelegenheit erhält, seinen Standpunkt zumindest nachträglich im Rahmen eines Rechtsmittels darzulegen und die Rechtsmittelinstanz über die gleiche Prüfungsbefugnis wie die Unterinstanz verfügt.¹⁰⁴ Aber selbst wenn dies zutrifft, ist das mangelhafte Verfahren – aufgrund der formellen Natur dieses Anspruchs – grundsätzlich trotzdem zu wiederholen. Der Staatsgerichtshof nimmt in diesem Fall aber eine Interessenabwägung vor, sodass der Anspruch auf rechtliches Gehör einzelfallbezogen durch rechtlich geschützte Interessen Dritter zurückgedrängt werden kann.¹⁰⁵ Dies gilt insbesondere bei mehrseitigen Rechtsverhältnissen, welche nicht bloss durch den Interessengegensatz von Staat und Bürger, sondern auch vom Interessengegensatz von Beschwerdeführer und Beschwerdegegner gekennzeichnet sind. In einem Mehrparteienverfahren ist nicht nur der Beschwerdeführer in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör zu schützen, sondern auch der Verfahrensgegner, welcher einen Anspruch auf ein faires Verfahren hat,

102 Vgl. für die Schweiz auch Keller, Garantien, Rz. 58 f.; Seiler Hansjörg, Abschied von der formellen Natur des rechtlichen Gehörs, in: SJZ 100 (2004), S. 377 (379 f.); Schindler Benjamin, Die «formelle Natur» von Verfahrensgrundrechten. Verfahrensfehlerfolgen im Verwaltungsrecht – ein Abschied von der überflüssigen Figur der «Heilung», in: ZBl 2005, S. 169 (190 ff.).

103 Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat schon angedeutet, dass trotz der formellen Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehörs eine Heilung dieses Anspruchs in Betracht kommen kann. Vgl. etwa: Riepan gegen Österreich, Urteil vom 14. November 2000, Ziffern 40–41, zitiert nach <www.echr.coe.int/echr>.

104 Vgl. StGH 2010/20, Urteil vom 7. Februar 2011, nicht veröffentlicht, S. 25 f., Erw. 3.1; StGH 2010/40, Urteil vom 20. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 30, Erw. 2.3.

105 Vgl. StGH 2007/88, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; siehe in der Folge auch StGH 2010/20, Urteil vom 7. Februar 2011, nicht veröffentlicht, S. 25 f., Erw. 3.1; StGH 2010/59, Urteil vom 29. November 2010, nicht veröffentlicht, S. 14, Erw. 4.2.

zu dem auch die Entscheidung innert angemessener Frist gehört. Überwiegen in einem solchen Fall die schutzwürdigen Interessen des Beschwerdegegners an der Beendigung des Verfahrens, behilft sich der Staatsgerichtshof damit, dass er zwar einen Verfahrensfehler feststellt, aber die angefochtene Entscheidung nicht aufhebt.¹⁰⁶ Darüber hinaus ist ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren jedenfalls zu wiederholen, wenn eine ausdrücklich im Gesetz vorgesehene Gehörsge-
währung missachtet wurde, da sich in einem solchen Fall der Gesetzgeber klar gegen die durch die Beschwerdemöglichkeit gegebene «Heilungswirkung» und den damit verbundenen Instanzenverlust ausgesprochen hatte. Ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren ist zudem dann jedenfalls zu wiederholen, wenn die Rechtsmittelinstanz den Betroffenen von einer beabsichtigten reformatio in peius nicht vorgängig in Kenntnis setzt, da dieser dadurch der Möglichkeit des Rückzugs seines Rechtsmittels beraubt wird.¹⁰⁷ Diese Rechtsprechung ist konsequent und steht im Einklang mit der Ansicht des Staatsgerichtshofes, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör auch Ausfluss der Menschenwürde ist, wonach der Mensch nicht als Objekt, sondern als Subjekt staatlicher Verfahren ernst zu nehmen ist.¹⁰⁸

106 Vgl. StGH 2007/88, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2.4, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; StGH 2010/40, Urteil vom 20. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 31 f., Erw. 2.3. Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör könnte in diesem Fall dann bei der Frage des Kostenersatzes berücksichtigt werden. Vgl. auch Steinmann, Art. 29 BV, Rz. 33.

107 Vgl. StGH 2007/88, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Demgegenüber hat der Staatsgerichtshof in seiner früheren Rechtsprechung eine Heilung der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dann für möglich gehalten, wenn der Betroffene Gelegenheit erhalten hat, seinen Standpunkt zumindest nachträglich im Rahmen eines Rechtsmittels darzulegen und die Rechtsmittelinstanz mit voller Kognition entscheiden konnte. Eine Heilung war aber jedenfalls ausgeschlossen, wenn eine ausdrücklich im Gesetz vorgesehene Gehörsge-
währung missachtet wurde oder wenn die Rechtsmittelinstanz den Betroffenen von einer beabsichtigten reformatio in peius nicht vorgängig in Kenntnis gesetzt hatte. Zur älteren Rechtsprechung vgl. StGH 2005/59 und StGH 2005/60, Entscheidung vom 15. Mai 2006, Erw. 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Siehe dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 354 f.; Vogt, Rechtsprechung, S. 15 ff.

108 Vgl. StGH 1996/6, Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, S. 148 (152); StGH 2007/88, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; StGH 2010/40, Urteil vom 20. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 29, Erw. 2.1. Vgl. auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 335 f.

V. Objektive Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

34

Der Staatsgerichtshof untersucht die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör unabhängig davon, ob die Behörde das rechtliche Gehör bewusst verletzte oder ob die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör für die Behörde gar nicht ersichtlich war. Damit kommt es auf die Motive der handelnden Staatsorgane, auf deren Böswilligkeit oder schlechte Absicht nicht an. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt vielmehr immer dann vor, wenn Verfahrens-betroffene trotz des Bestehens des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht angehört wurden.¹⁰⁹

VI. Einschränkungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör

35

Die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien bieten Schutz vor dem Unrecht durch die Rechtsanwendung selbst. Die Verfahrensgarantien «sichern einen Minimalstandard, um den rechtsstaatlichen Ansprüchen eines fairen, unabhängigen und zeitlich fristgemässen Verfahrens gerecht zu werden».¹¹⁰ In diesem Sinn meint auch der Staatsgerichtshof, der Anspruch auf rechtliches Gehör stelle einen von Verfassungs wegen gebotenen Minimalstandard dar.¹¹¹ Eine weitere Einschränkung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wäre damit ausgeschlossen. Diese Ansicht wird auch von der herrschenden schweizerischen Lehre vertreten, welche die in Art. 36 BV verankerten Kriterien für die Einschränkung von Grundrechten (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Kerngehaltsgarantie) nur auf die Freiheitsrechte anwendet. Bei den Verfahrensgrundrechten sollen diese Kriterien dagegen nicht zur Anwendung kommen.¹¹²

109 Vgl. StGH 2005/59 und StGH 2005/60, Entscheidung vom 15. Mai 2006, Erw. 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Siehe auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 346 mit Rechtsprechungshinweisen.

110 Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 249.

111 Vgl. StGH 1998/11, Urteil vom 4. September 1998, LES 1999, S. 209 (214).

112 Vgl. Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, Rz. 302 ff.; Rhinow René Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, Basel 2003, Rz. 1102 f.; Kiener/Kälin, Grundrechte, S. 77 ff. und S. 109, welche festhalten, dass die Eingriffsvoraussetzun-

Gegen das Verständnis des Anspruchs auf rechtliches Gehör als Minimalstandard kann eingewendet werden, dass selbst dieser «*Minimalstandard*» nicht in allen Verfahren gleich definiert ist. So unterliegt der Anspruch auf rechtliches Gehör beispielsweise in Provisorialverfahren oder im Exekutionsverfahren Einschränkungen; das Gleiche gilt für das Untersuchungsverfahren im Strafverfahren. Er garantiert Verfahrensbetroffenen die Möglichkeit, *in allen Verfahren zu allen Punkten Stellung nehmen* zu können.¹¹³ Meines Erachtens geht der Anspruch auf rechtliches Gehör, wie es dem Verständnis des Staatsgerichtshofes entspricht, daher weit über einen Minimalstandard hinaus und besitzt einen umfassenden sachlichen Gewährleistungsbereich. Darüber hinaus hat der Staatsgerichtshof zahlreiche Teilgehalte des Anspruchs auf rechtliches Gehör konkretisiert. Aufgrund dieses umfassenden sachlichen Gewährleistungsbereiches spricht nichts dagegen, dass die im Bereich der Freiheitsrechte entwickelten Eingriffsschranken (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Wahrung der Kerngehaltsgarantie) auch auf den Anspruch auf rechtliches Gehör angewendet werden.

36

In diese Richtung weist nicht zuletzt die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes. Er hat im Sinne einer «geltungszeitliche[n] Interpretation der Schrankennormen der Landesverfassung im Lichte eines modernen Grundrechtsverständnisses»¹¹⁴ die komplizierte Schranken-systematik der Landesverfassung durch die Annahme materieller

37

gen des Art. 36 BV zwar nur auf die Freiheitsrechte anzuwenden sind, dass aber auch andere Grundrechte nur je nach eigenen Grundsätzen eingeschränkt werden können. Differenzierend auch Keller, Garantien, Rz. 53, wonach die in Art. 36 BV verankerten Kriterien für die Einschränkung von Grundrechten grundsätzlich ausschliesslich für die Freiheitsrechte zur Anwendung kämen, aber bei den Verfahrensgrundrechten zu unterscheiden sei. So gebe es bei den Verfahrensgrundrechten Teilgehalte, bei denen Schutzbereich und Kerngehalt zusammenfallen würden und eine Einschränkung dieser Teilgehalte deshalb nicht in Betracht käme. Demgegenüber könnten Teilgehalte, für die dies nicht zutreffen würde, nach den allgemeinen Kriterien eingeschränkt werden. Vgl. dagegen Schefer Markus, Die Beeinträchtigung von Grundrechten. Zur Dogmatik von Art. 36 BV, Bern 2006, S. 9 ff., welcher die Eingriffsvoraussetzungen von Art. 36 BV auf alle Grundrechte anwendet, wobei für die Verfahrensrechte aber eine modifizierte Prüfung erfolgt.

113 Vgl. StGH 2011/69, Urteil vom 1. Juli 2011, nicht veröffentlicht, S. 18, Erw. 2.2.1. Siehe dazu auch oben Rz. 10 und 17.

114 StGH 1997/19, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, S. 269 (274).

Grundrechtsschranken für alle Grundrechte ersetzt. Das heisst, Einschränkungen der in der Landesverfassung garantierten Grundrechte sind generell möglich, sofern die Grundrechtseingriffe gesetzeskonform, im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sind.¹¹⁵

38

Als Ergebnis dieser Rechtsprechung ist es meines Erachtens angebracht, die allgemeinen Schrankenregelungen für Grundrechte auch auf den Anspruch auf rechtliches Gehör anzuwenden.¹¹⁶ Ein zulässiger Eingriff in das Grundrecht auf rechtliches Gehör muss also im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein, hinreichend bestimmt im formellen Gesetz geregelt sein, dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen und darf den Kerngehalt des rechtlichen Gehörs nicht verletzen.¹¹⁷ Der Staatsgerichtshof hat die Aufgabe, die entscheidende Frage, was den Kerngehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör ausmacht, zu konkretisieren.

115 Vgl. dazu StGH 1997/19, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, S. 269 (274). Vgl. auch StGH 2010/92, Urteil vom 29. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 18 ff., Erw. 2.1, wo der Staatsgerichtshof den Eingriff in den grundrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör ausdrücklich geprüft sowie festgehalten hat, dass nicht jeder Eingriff in den Gehörsanspruch zur Aufhebung der bekämpften Entscheidung führe. Damit hat der Staatsgerichtshof angedeutet, dass auch beim Anspruch auf rechtliches Gehör ähnlich wie bei den Freiheitsrechten zunächst das Vorliegen eines Eingriffs zu untersuchen ist, und falls dieses zu bejahen ist, anschliessend eine Verhältnismässigkeitsabwägung vorzunehmen ist. Im Übrigen hat der Staatsgerichtshof auch beim Akteneinsichtsrecht, das einen Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör darstellt, ausgesprochen, dass das Akteneinsichtsrecht eingeschränkt werden kann, sofern der Grundrechtseingriff gesetzeskonform, im öffentlichen Interesse und verhältnismässig ist. Vgl. StGH 2008/85, Entscheidung vom 9. Dezember 2008, Erw. 3.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Siehe dazu auch StGH 2009/107, Entscheidung vom 1. März 2010, S.17, Erw. 3.1, nicht veröffentlicht, wo der Staatsgerichtshof festhält, dass das aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleitete Recht auf Akteneinsicht zwar voraussetzungslos, aber nicht absolut gelte.

116 Vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 236 f., wonach das in Art. 33 Abs. 3 LV gewährleistete Recht auf Verteidigung, wie alle Grundrechte, den allgemeinen Voraussetzungen der Grundrechtseinschränkungen unterliegt.

117 Differenzierend äussert sich auch Keller, Garantien, Rz. 53.

Spezialliteratur-Verzeichnis

Albertini Michele, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Diss. Bern 2000 (zit.: Albertini, Anspruch); Degenhart Christoph, Art. 103, in: Sachs Michael (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 4. Aufl., München 2007 (zit.: Degenhart, Art. 103 GG); Keller Helen, Garantien fairer Verfahren und des rechtlichen Gehörs, § 225, in: Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band VII/2, Heidelberg 2007 (zit.: Keller, Garantien); Kiener Regina/Kälin Walter, Grundrechte, Bern 2007 (zit.: Kiener/Kälin, Grundrechte); Meyer-Ladewig Jens, Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2011 (zit.: Meyer-Ladewig, EMRK); Nolte Georg, Kommentar zu Art. 103 Abs. 1 GG, in: von Mangoldt Hermann/Klein Friedrich/Starck Christian (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band 3, 6. Aufl. München 2010 (zit.: Nolte, Art. 103 GG); Schmahl Stefanie, Art. 103 GG, in: Schmidt-Bleibtreu Bruno/Hofmann Hans/Hopfauf Axel (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl. Köln 2011 (zit.: Schmahl, Art. 103 GG); Schulze-Fielitz Helmuth, Kommentar zu Art. 103, in Dreier Horst (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Band 3, 2. Aufl., Tübingen 2004–2010 (zit.: Schulze-Fielitz, Art. 103 GG); Steinmann Gerold, Art. 29 BV, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender (zit.: Steinmann, Art. 29 BV); Vogt Hugo, Aktuelle Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes zum Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Jus & News 2010, S. 7 ff. (zit.: Vogt, Rechtsprechung).

